

720 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Bericht

des Ausschusses für innere Angelegenheiten

über die Regierungsvorlage (385 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Meldegesetz 1972 geändert wird (Meldegesetznovelle 1984)

Der Ausschuß für innere Angelegenheiten hat die gegenständliche Regierungsvorlage am 29. Jänner 1985 zum ersten Mal in Verhandlung genommen und beschlossen, zu ihrer Vorbehandlung einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Ing. Hobl (Obmann), Elmecker, Konečný, Ludwig und Neuwirth, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Maria Hosp, Dr. Lichal (Obmann-Stellvertreter) und Westreicher sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs Abgeordnete Dr. Helene Partik-Pablé (Schriftführer) angehörten.

Der Unterausschuß trat zu seiner konstituierenden Sitzung sowie zu drei weiteren Sitzungen zusammen, in denen die Vorlage ausführlich behandelt wurde.

Am 20. September 1985 nahm der Ausschuß für innere Angelegenheiten die Regierungsvorlage nochmals in Verhandlung. Der Obmann des Unterausschusses Abgeordneter Ing. Hobl berichtete über das Ergebnis der Beratung.

In der Debatte, an der sich die Abgeordneten Ing. Hobl, Dr. Lichal, Dr. Helene Partik-Pablé, Elmecker und Ludwig sowie der Bundesminister für Inneres Blecha beteiligten, legten die Abgeordneten Ing. Hobl, Dr. Lichal und Dr. Partik-Pablé einen umfangreichen Abänderungsantrag sowie einen Zusatzantrag betreffend eine Novelle des Wähler-evidenzgesetzes 1973 vor.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage in der Fassung der vorgelegten Abänderungsanträge einstimmig angenommen.

Der nunmehr dem Nationalrat vorliegende Gesetzentwurf wurde wie folgt begründet:

Zu Art. I:

A. Allgemeines

Obwohl das Meldegesetz 1972 aus damaliger Sicht bereits so gestaltet war, daß es auch den Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen bei seiner Vollziehung ermöglichte, zeigt die weitere technische Entwicklung, daß die geltenden gesetzlichen Regelungen den Erfordernissen der beabsichtigten schrittweisen Umstellung auf automationsunterstützte Verarbeitung von Meldedaten nicht Genüge leisten. Es scheint daher notwendig, das Meldegesetz 1972 so zu ändern, daß seine Bestimmungen eine ausreichende Grundlage sowohl

- a) für die herkömmliche händische Arbeitsweise als auch
- b) für die verschiedenartigen Systeme automationsunterstützter Verarbeitung von Meldedaten

bieten.

Trotz dieses unvermeidlichen Dualismus ist der vorliegende Entwurf bemüht, durch Beschränkung der Eingriffe auf das erforderliche Mindestmaß die Übersicht über die Rechtsmaterie weitgehend zu bewahren. Allerdings wurden aus gegebenem Anlaß auch bei der Vollziehung des Meldegesetzes gewonnene Erfahrungen berücksichtigt und zum Anlaß weiterer Änderungen dieses Gesetzes genommen. Als Schwerpunkte der vorgeschlagenen Neuregelung wären hervorzuheben:

1. Einführung eines neuen Meldevorganges für den Fall der automationsunterstützten Verarbeitung von Meldedaten;
2. Adaptierung des Meldezettels im Interesse der Verbesserung der Datenqualität unter Bedachtnahme auf Belange moderner Formulargestaltung;

2

720 der Beilagen

3. Adaptierung des Gästebuchblattes unter Bedachtnahme auf Interessen der Fremdenverkehrswirtschaft;
4. datenschutzrechtliche Absicherung des Datenaustausches;
5. Beginn der zentralen Erfassung von Meldedaten durch das Bundesministerium für Inneres;
6. Neuregelung des Instanzenzuges;
7. Präzisierung der Strafbestimmungen.

Festzuhalten wäre, daß die vor dem Inkrafttreten der Meldegesetznovelle 1985 erfolgten polizeilichen Meldungen aufrechtbleiben.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1:

Bisher war die polizeiliche Anmeldung ausschließlich durch Vorlage von Meldezetteln bei der Meldebehörde möglich. In Zukunft wird jedoch in Fällen der „Computermeldung“ die Meldepflicht durch Bekanntgabe der Meldedaten und den Nachweis der Richtigkeit dieser Daten durch geeignete Urkunden erfüllt werden können. Die Ausfertigung des Meldezettels wird dann Sache der Meldebehörde sein. Mit diesem Meldezettel hat dann auch die Abmeldung zu erfolgen. Voraussetzung für diese Vorgangsweise ist jedoch die Erlassung einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 8 durch die Meldebehörde.

In den Fällen, in denen die Behörden von der erwähnten Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch machen, erfolgt der An- und Abmeldevorgang wie bisher, dh. durch Vorlage ausgefüllter Meldezettel. Aus Gleichheitsgründen wird aber auch in diesen Fällen einerseits auf die Leistung von Unterschriften verzichtet, andererseits der Nachweis der Richtigkeit der Meldedaten durch Vorlage geeigneter Urkunden angeordnet. Letzteres wird auch eine erhebliche Verbesserung der Datenqualität mit sich bringen.

Die im letzten Satz des § 3 Abs. 8 vorgesehene Übermittlung von Meldedaten an die Militärkommanden dient der Erfassung und Evidenzhaltung der Wehrpflichtigen.

Zu Z 2:

Im neugefaßten § 5 wird darauf Bedacht genommen, daß die Anmeldung nunmehr unter Umständen auch ohne Vorlage von Meldezetteln erfolgen kann.

Zu Z 3:

Der neugefaßte § 7 Abs. 1 trägt der Terminologie des neuen Abs. 8 des § 3 Rechnung.

Im Abs. 2 des § 7 wurde auf die Möglichkeit des Verzichtes auf die Vorlage von Meldezetteln Bedacht genommen.

Die bisherigen Abs. 3 bis 5 des § 7 sind durch die Neuregelung des Anmeldevorganges entbehrlich geworden.

Zu Z 4 und 5:

Die hier vorgenommenen Änderungen entsprechen Wünschen der Fremdenverkehrswirtschaft.

Zu Z 6:

Auch hier wurde die Formulierung der Tatsache angepaßt, daß bei der Anmeldung auf die Vorlage von Meldezetteln verzichtet werden kann.

Zu Z 7:

Der Verzicht auf den bisher geforderten Nachweis auch der Richtigkeit der zur Erfüllung der Meldepflicht erforderlichen Meldedaten konnte im Hinblick darauf erfolgen, daß nunmehr schon bei der Anmeldung ein solcher Nachweis durch Urkundenvorlage zu erbringen ist.

Zu Z 8:

Die bisherigen Abs. 2 und 3 des § 11 wurden aus systematischen Gründen zu einem neuen Abs. 2 zusammengezogen.

Durch § 11 Abs. 3 wird die Verständigungspflicht über beabsichtigte amtliche Berichtigungen des Melderegisters auf die zur Wahrung der Rechte des Meldepflichtigen notwendigen Fälle eingeschränkt. Auf diese Weise werden unnötige Verwaltungsverfahren vermieden.

Die Bestimmung des § 11 Abs. 4 ermöglicht die Ausscheidung der Meldedaten nach Ablauf von 30 Jahren unabhängig davon, in welcher Art und Weise ihre Evidenzhaltung erfolgt ist.

Zu Z 9:

Zu § 11 a:

Die hier enthaltenen Bestimmungen dienen dem Zweck, daß einwandfreie gesetzliche Regelungen im Sinne des Datenschutzgesetzes für jene Behörden geschaffen werden, die ihr Melderegister automationsunterstützt führen oder bei Dienstleistungen im Datenverkehr andere Rechtsträger in Anspruch nehmen.

Zu Abs. 1:

Durch diese Bestimmungen sollen die Meldebehörden, die ihre Melderegister automationsunterstützt führen oder bei Dienstleistungen im Datenverkehr andere Rechtsträger in Anspruch nehmen, ermächtigt werden, ihren Mitteilungspflichten gemäß § 12 Abs. 3 (auch) im Wege eines Datenträgeraustausches, dh. durch Übermitteln von Datenbändern, Disketten oder im Wege der Datenfernverarbeitung, nachzukommen. Dies bringt nicht

720 der Beilagen

3

nur eine Rationalisierung, sondern auch eine Verbesserung der Datenqualität mit sich.

Zu Abs. 2:

Diese Bestimmung soll eine möglichst ökonomische und rationelle Erstellung von automationsunterstützten Melderegistern durch Heranziehung von in anderen Rechtsbereichen bestehenden hochwertigen Evidenzen gewährleisten.

Zu Abs. 3:

Mit dieser Bestimmung soll der stufenweise Aufbau eines zentralen Melderegisters beim Bundesministerium für Inneres ermöglicht werden, wobei unter Bedachtnahme auf § 4 Abs. 3 Z 1 des Datenschutzgesetzes die Verarbeitung der Meldedaten ausschließlich für Zwecke der Strafrechtspflege zulässig sein wird.

Die Meldedaten sind dem Bundesministerium mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernverarbeitung, nicht jedoch in Form von Ausdrucken, Listen und ähnlichem zu übermitteln. Technische Details der Datenübertragung werden vom Bundesminister für Inneres festgelegt.

Als Strafverfolgungsbehörden sind sowohl die Strafgerichte als auch die Staatsanwaltschaften zu verstehen.

Zu Z 10:

Mit der Aufnahme des Erfordernisses der „Bestimmbarkeit“ einer Person im § 12 Abs. 1 soll sichergestellt werden, daß Meldeauskünfte nur dann zu erteilen sind, wenn die Anfrage bestimmte Mindestdaten aufweist.

Die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 über die Auskunftssperre wurden insoweit präzisiert und praxisbezogen gestaltet, als nunmehr eine solche Maßnahme nicht nur über Antrag, sondern auch von Amts wegen verfügt werden kann.

Im neu angefügten § 12 Abs. 3 wird bestimmt, daß in Fällen der Leistung von Amtshilfe die Bekanntgabe von im Melderegister enthaltenen Daten zulässig ist. Diese Bekanntgabe ist nicht auf diejenigen Daten, die Gegenstand einer Meldeauskunft sind, beschränkt. Überdies wird mit dieser Bestimmung datenschutzrechtlichen Erfordernissen Rechnung getragen.

Die Beurteilung der Frage, ob die Bekanntgabe der Meldedaten für die anfragende Behörde zur Wahrnehmung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet, ist grundsätzlich nicht Sache der Meldebehörde.

Zu Z 11:

Mit dem neu eingefügten § 15 a wird der Rechtszug bei Berufungen gegen Bescheide der Meldebehörden gekürzt.

Zu Z 12:

Die Ersetzung der Blankettstrafbestimmung durch eine taxative Aufzählung der einzelnen Verwaltungsstraftatbestände entspricht den legislativen Richtlinien und dient der Rechtsklarheit.

Zu Z 13:

Die vorgesehene Adaptierung des Meldezettels hat ihren Grund in der Einführung der sogenannten „Computermeldung“. Auf die Ausführungen zu Z 1 wird hingewiesen.

Hervorzuheben wäre insbesondere der Wegfall der Unterschriften des Unterkunftnehmers und des Unterkunftgebers.

Die Änderung des Gästebuchblattes trägt Wünschen der Fremdenverkehrswirtschaft Rechnung.

Speziell zu erwähnen wäre die Erfassung der Mitglieder von Reisegruppen, gegliedert nach den Herkunftsländern.

Zu Art. II:**A. Allgemeines**

Der Vorteil der Einrichtung eines zentralen Wählerevidenzregisters beim Bundesministerium für Inneres würde darin bestehen, daß die im Nationalrat vertretenen Parteien in die Lage versetzt würden, sich direkt in Wien auf schnelle und einfache Weise die Daten der Wählerevidenzen jener Gemeinden zu verschaffen, die diese Evidenz bereits automationsunterstützt führen. Eine Übermittlung mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernverarbeitung ist vorgesehen, wodurch die politischen Parteien, die EDV einsetzen, sich den relativ großen Erfassungsaufwand ersparen könnten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Z 1:**

Durch die gegenständliche Bestimmung sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung eines zentralen Wählerevidenzregisters beim Bundesministerium für Inneres geschaffen werden. Um die Kosten möglichst niedrig zu halten, sollen die Gemeinden lediglich dann verpflichtet werden, die Daten der Wählerevidenz dem Bundesministerium für Inneres zu übermitteln, wenn bzw. sobald sie die Wählerevidenz automationsunterstützt führen oder bei Dienstleistungen im Datenverkehr andere Rechtsträger in Anspruch nehmen. Die Übermittlung der Daten hat ausschließlich mittels Datenträger oder im Wege der Datenfernverarbeitung zu erfolgen, um die Kosten der Datenerfassung zu minimieren. Ebenfalls aus Gründen der Kostenminimierung sollen nur die im Nationalrat vertretenen Parteien und auch von diesen nur die

2

jeweiligen Bundeszentralen zur Einholung von Auskünften berechtigt sein. Diese Auskünfte haben deshalb jeweils alle Daten der Wählerevidenz einer Gemeinde zu enthalten, da die Beantwortung von Anfragen bezüglich der Eintragung von einzelnen Personen überaus kostenwirksam wäre.

Zu Z 2 u. 3:

Durch die neugefaßten Bestimmungen soll sichergestellt werden, daß den Gemeinden durch die Übermittlung der Daten der Wählerevidenz an das Bundesministerium für Inneres keinerlei zusätzliche Kosten erwachsen. Durch die Formulierung, daß den Gemeinden vom Bund lediglich jene Kosten zur Gänze zu ersetzen sind, die durch die Übermittlung der Daten an das Bundesministerium für Inneres unmittelbar entstehen, soll jedoch klargestellt werden, daß die Kosten für die Einrichtung und Ausgestaltung der automationsunterstützten

Führung der Wählerevidenz nicht vom Bund getragen werden können.

Zu Art. III:

Die vorgeschlagenen Legiskvakazen dienen dem Zwecke der Vorbereitung der Meldebehörden auf die neue Rechtslage und sind erforderlich, da die Realisierung der Programmierarbeiten für die zentralen Evidenzen relativ aufwendig ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für innere Angelegenheiten somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1985 09 20

Elmecker
Berichterstatter

Ing. Hobl
Obmann

/.

Bundesgesetz vom XX. XX. XXXX, mit dem das Meldegesetz 1972 und das Wählerverzeichnisgesetz 1973 geändert werden (Meldegesetznovelle 1985)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Meldegesetz 1972, BGBl. Nr. 30/1973, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 336/1979 wird wie folgt geändert:

1. § 3 lautet:

„Unterkunft in Wohnungen

§ 3. (1) Wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, ist, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, innerhalb von drei Tagen bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Die Anmeldung erfolgt durch Übergabe der ausgefüllten Meldezettel unter gleichzeitiger Vorlage von amtlichen Urkunden, aus denen Familien- und Vorname(n), Geburtsdatum, Geburtsort und Staatsangehörigkeit des Unterkunftnehmers hervorgehen. War der zu Meldende bereits bisher bei einer Meldebehörde im Bundesgebiet angemeldet, so hat der Meldepflichtige eine Bestätigung über die erfolgte Abmeldung oder, im Falle der Beibehaltung seiner bisherigen Unterkunft, eine Bestätigung über die aufrechte Anmeldung vorzulegen.

(3) Für jede anzumeldende Person ist die jeweils vorgeschriebene Anzahl von Meldezetteln (§ 7 Abs. 2) vollständig auszufüllen.

(4) Die Meldebehörde hat die erfolgte Anmeldung durch Anbringung von Datum, Amtsstampiglie und Unterschrift eines Amtorgans auf den Meldezetteln zu vermerken (Anmeldevermerk). Zwei dieser Meldezettel sind dem Meldepflichtigen unverzüglich wieder auszufolgen.

(5) Gibt eine angemeldete Person ihre Unterkunft in einer Wohnung auf, so ist sie innerhalb von drei Tagen vor oder nach Aufgabe der Unterkunft bei der Meldebehörde abzumelden.

(6) Die Abmeldung erfolgt durch Übergabe der beiden dem Meldepflichtigen bei der Anmeldung

ausgefolgten Meldezettel, auf denen die Ortsgemeinde der nächsten meldepflichtigen Unterkunft anzugeben ist.

(7) Die Meldebehörde hat die erfolgte Abmeldung durch Anbringung von Datum, Amtsstampiglie und Unterschrift eines Amtorgans auf den Meldezetteln zu vermerken (Abmeldevermerk). Einer dieser beiden Meldezettel ist dem Meldepflichtigen unverzüglich wieder auszufolgen.

(8) Sofern die Meldebehörde die Meldedaten automationsunterstützt verarbeitet, kann sie, soweit dies aus verwaltungstechnischen Gründen tunlich ist, durch Verordnung bestimmen, daß die Anmeldung ohne Vorlage von Meldezetteln zu erfolgen hat. In diesem Falle hat die Meldebehörde dem Meldepflichtigen einen von ihr ausgefertigten, die Meldedaten enthaltenden, mit dem Anmeldevermerk versehenen Meldezettel auszufolgen. Betrifft die Anmeldung einen männlichen österreichischen Staatsbürger, der das 17. Lebensjahr vollendet und das 51. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, sind die Meldedaten von der Meldebehörde dem zuständigen Militärkommando in geeigneter Form (Meldezettel, maschinell lesbarer Datenträger, Datenfernverarbeitung oder dgl.) zu übermitteln.

(9) Wurde eine Verordnung gemäß Abs. 8 erlassen, so hat die Abmeldung durch Vorlage des von der Meldebehörde ausgefertigten Meldezettels, auf dem vom Meldepflichtigen die Ortsgemeinde der nächsten meldepflichtigen Unterkunft anzugeben ist, zu erfolgen. Erfolgte die Anmeldung jedoch noch gemäß Abs. 2, so gilt für die Abmeldung Abs. 6. In beiden Fällen hat die Meldebehörde dem Meldepflichtigen einen mit dem Abmeldevermerk versehenen Meldezettel auszufolgen.“

2. § 5 lautet:

„Besondere Meldepflicht

§ 5. (1) Fremde, die im Bundesgebiet einer Beschäftigung nachgehen, deren Ausübung an eine behördliche Erlaubnis gebunden ist, sind ohne Rücksicht auf die Art der Unterkunft jedenfalls auch bei der Meldebehörde an- bzw. abzumelden. Hiefür gelten die Bestimmungen des § 3 sinngemäß.

(2) Ist der Bürgermeister Meldebehörde, so hat er in den Fällen des Abs. 1 eine Ausfertigung des Meldezettels unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde für fremdenpolizeiliche Zwecke zu übermitteln.“

3. § 7 lautet:

„Meldezettel

§ 7. (1) Der Meldezettel hat hinsichtlich Inhalt und Form grundsätzlich dem Muster der Anlage A zu entsprechen. Jedoch können in Fällen, in denen die Meldebehörde die Meldedaten automationsunterstützt verarbeitet, durch Verordnung der Meldebehörde Abweichungen hinsichtlich der Form der Meldezettel angeordnet werden.

(2) Für jede anzumeldende Person sind, ausgenommen in den Fällen des § 3 Abs. 8, grundsätzlich drei, soweit es sich jedoch um eine Person handelt, die der besonderen Meldepflicht gemäß § 5 unterliegt, vier Meldezettel vorzulegen. Die Meldebehörde kann nach Maßgabe verwaltungstechnischer Erfordernisse durch Verordnung die Vorlage weiterer Meldezettel bis zum Höchstausmaß von insgesamt fünf Stück vorschreiben.“

4. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Die für die Eintragung der Meldedaten bestimmten Blätter des Gästebuches haben eine laufende Numerierung aufzuweisen und hinsichtlich Inhalt und Form dem Muster der Anlage B zu entsprechen, jedoch kann nach Maßgabe lokalen Bedarfes der Text zusätzlich fremdsprachig vorgedruckt werden.“

5. § 8 Abs. 4 lautet:

„(4) In den Fällen des § 4 Abs. 3 ist bei der Anmeldung von Reiseleitern im Gästebuch auch die Gesamtzahl der Mitglieder der Reisegruppe einzutragen. Das Herkunftsland der Reisetilnehmer ist, zahlenmäßig gegliedert, gesondert anzugeben.“

6. § 9 lautet:

„Änderung von Meldedaten

§ 9. Tritt eine Änderung des Familien- oder des Vornamens (der Vornamen) oder der Staatsangehörigkeit einer bei der Meldebehörde angemeldeten Person ein, so hat innerhalb von drei Monaten nach dem Eintritt der Änderung eine Ab- und gleichzeitige Neuanmeldung zu erfolgen. Die Änderung sonstiger Meldedaten kann von der Meldebehörde auf den Meldezetteln formlos ersichtlich gemacht werden.“

7. § 10 lautet:

„Identitätsnachweis und Auskunftspflicht

§ 10. (1) Auf Verlangen der Meldebehörde oder von Sicherheitsorganen hat der Meldepflichtige

amtliche Urkunden vorzulegen, die geeignet sind, die Identität des Unterkunftnehmers nachzuweisen.

(2) Der Unterkunftgeber ist verpflichtet, der Meldebehörde oder Sicherheitsorganen auf Verlangen darüber Auskunft zu geben, welchen Personen er Unterkunft gewährt oder in den letzten drei Monaten gewährt hat.“

8. § 11 lautet:

„Melderegister

§ 11. (1) Die Meldebehörde hat die Meldedaten betreffend die bei ihr erfolgten An- und Abmeldungen in einem Melderegister evident zu halten.

(2) Wird die Meldebehörde durch Mitteilung eines Standesbeamten vom Ableben einer angemeldeten Person benachrichtigt, erhält sie davon Kenntnis, daß eine Meldung entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorgenommen oder unterlassen wurde oder daß ihr Melderegister sonst unrichtige oder unvollständige Meldedaten enthält, so hat sie das Melderegister von Amts wegen zu berichtigen oder zu ergänzen.

(3) Betrifft die beabsichtigte Maßnahme nach Abs. 2 eine gemäß § 3 oder § 9 meldepflichtige Tatsache, so hat die Meldebehörde die betroffene Partei hievon zu verständigen und ihr Gelegenheit zu geben, hiezu Stellung zu nehmen. Erhebt die Partei gegen eine solche Maßnahme Einwendungen, so ist darüber, falls die Einwendungen nicht berücksichtigt werden, ein Bescheid zu erlassen.

(4) Die im Melderegister evident gehaltenen Meldedaten können von der Meldebehörde nach Ablauf von 30 Jahren ab der Abmeldung ausgeschieden werden.“

9. Nach § 11 werden folgende Überschrift und folgender § 11 a eingefügt:

„Automationsunterstützter Datenverkehr

§ 11 a. (1) Meldedaten können Organen der Gebietskörperschaften unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 auch mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernverarbeitung übermittelt werden.

(2) Zum Zweck der Erstellung eines automationsunterstützten Melderegisters dürfen die aus Anlage A ersichtlichen Daten auch unter Zuhilfenahme folgender Evidenzen ermittelt werden:

1. der auf Grund des Wählerevidenzgesetzes 1973 geführten Wählerevidenzen,
2. der gemäß den §§ 117 und 118 BAO durchgeführten Personenstands- und Betriebsaufnahmen.

(3) Sofern Meldebehörden die Melderegister automationsunterstützt führen oder bei Dienstleistungen im Datenverkehr andere Rechtsträger in Anspruch nehmen, haben sie die Meldedaten mit-

tels maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernverarbeitung dem Bundesministerium für Inneres zur Speicherung und Auskunftserteilung für Zwecke der Strafrechtspflege an inländische Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen zu übermitteln. Die Weitergabe dieser Auskünfte ist lediglich an inländische Strafverfolgungsbehörden für Zwecke der Strafrechtspflege zulässig.“

10. § 12 lautet:

„Meldeauskunft

§ 12. (1) Die Meldebehörde hat auf Verlangen aus dem Melderegister Auskunft zu erteilen. Die Auskunft hat sich auf die Mitteilung zu beschränken, ob und zutreffendenfalls wo innerhalb ihres Wirkungsbereiches eine vom Auskunftswerber verschiedene bestimmbar Person angemeldet ist oder zuletzt angemeldet war. In der Auskunft über abgemeldete Personen ist nach Möglichkeit auch die Ortsgemeinde anzugeben, in die die gesuchte Person verzogen ist.

(2) Jede gemeldete Person kann bei der Meldebehörde beantragen, daß Meldeauskünfte über sie allgemein oder an bestimmte Personen nicht erteilt werden (Auskunftssperre). Dem Antrag ist stattzugeben, wenn berücksichtigungswürdige Interessen der gemeldeten Person dies geboten erscheinen lassen, es sei denn, daß anzunehmen ist, daß sich der Antragsteller durch die Auskunftssperre rechtlichen Verpflichtungen entziehen will. Die Auskunftssperre kann nur für die Dauer von höchstens zwei Jahren verfügt werden; sie ist auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen neuerlich zu verfügen. Eine Auskunftssperre kann auch von Amtes wegen verfügt werden. Besteht eine solche Auskunftssperre, so hat die Meldebehörde ein Verlangen nach einer Meldeauskunft über die gemeldete Person abzulehnen.

(3) Organen der Gebietskörperschaften sind auf Verlangen die im Melderegister enthaltenen Meldedaten bekanntzugeben, sofern diese für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden.“

11. Nach § 15 werden folgende Überschrift und folgender § 15 a eingefügt:

„Instanzenzug

§ 15 a. Über Berufungen gegen Bescheide der Meldebehörden hat in letzter Instanz die Sicherheitsdirektion zu entscheiden.“

12. § 16 lautet:

„Strafbestimmungen

§ 16. Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wir-

kungsbereich einer Bundespolizeibehörde von dieser, mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer

1. die ihn nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treffende Meldepflicht nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,
2. eine Anmeldung vornimmt, obwohl dieser keine entsprechende Unterkunftnahme zugrunde liegt,
3. eine Abmeldung vornimmt, obwohl dieser keine entsprechende Aufgabe der Unterkunft zugrunde liegt,
4. bei einer An- oder Abmeldung sonst unrichtige Angaben macht,
5. als Inhaber eines Beherbergungsbetriebes oder als dessen Beauftragter gegen die Vorschriften des § 8 über die Führung des Gästebuches verstößt,
6. gegen die Verpflichtungen gemäß § 10 über den Identitätsnachweis und die Auskunftspflicht verstößt.“

13. Die Anlagen A und B erhalten folgende Fassung:

Anlage A (siehe Beilage), Anlage B (siehe Beilage).

Artikel II

Das Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Sofern Gemeinden die Wählerevidenz automationsunterstützt führen oder bei Dienstleistungen im Datenverkehr andere Rechtsträger in Anspruch nehmen, haben sie die Daten der Wählerevidenz dem Bundesministerium für Inneres zur Speicherung und unentgeltlichen Auskunftserteilung an die zur Vertretung nach außen berufenen Organe der im Nationalrat vertretenen Parteien mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernverarbeitung zu übermitteln. Eine derartige Auskunft hat jeweils alle Daten der Wählerevidenz einer Gemeinde zu enthalten; eine Übermittlung mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Wege der Datenfernverarbeitung ist zulässig. Die Daten des Wählerevidenzregisters beim Bundesministerium für Inneres dürfen mit den Daten des zentralen Melderegisters (§ 11 a Abs. 3 Meldegesetz) verknüpft werden.“

2. § 12 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die mit der Führung der Wählerevidenz verbundenen Kosten sind von den Gemeinden zu tragen; der Bund hat jedoch den Gemeinden die durch die Übermittlung der Daten der Wählerevidenz an das Bundesministerium für Inneres gemäß § 3 Abs. 4 unmittelbar verursachten Kosten zur

Gänze, die übrigen mit der Führung der Wählerevidenz verbundenen Kosten zu einem Drittel, in beiden Fällen nur nach ordnungsgemäßer Nachweisung nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 zu ersetzen.“

3. § 12 Abs. 2 erster Satz hat zu lauten:

„Ersatzfähig nach Abs. 1 sind Kosten, die für die Führung der Wählerevidenz oder die Übermittlung der Daten der Wählerevidenz an das Bundesministerium für Inneres unbedingt erforderlich waren.“

Artikel III

(1) Art. I tritt, soweit in Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, mit 1. Juni 1986 in Kraft.

(2) § 11 a Abs. 3 des Art. I tritt mit 1. Juni 1987 in Kraft.

(3) Art. II tritt mit 1. Jänner 1987 in Kraft.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

Meldezettel

Bitte die Erläuterungen auf der Rückseite beachten!

Zutreffendes bitte ankreuzen!

AKAD. GRAD (abgekürzt)	FAMILIENNAME (in Druckschrift, z. B. Weißmann)		
Familienname vor der ersten Eheschließung		STAATSANGEHÖRIGKEIT (Staatsname) <input type="checkbox"/> Österr. <input type="checkbox"/> BRD sonst. Staat <input type="checkbox"/> Jugosl. <input type="checkbox"/> Türkei ▼	
GESCHLECHT <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	VORNAMEN laut Geburtsurkunde (bei Fremden laut Reisedokument)		
GEBURTSDATUM Tag Monat Jahr	GEBURTSORT laut Geburtsurkunde (bei Fremden laut Reisedokument)		Bundesland bzw. Staat (Ausland)
UNTERKUNFT	Straße (Platz) bzw. Ort ohne Straßennamen Haus-Nr. Stiege Tür-Nr.		Angemeldet am (Amtsstampiglie, Unterschrift)
ORDENTLICHER WOHSITZ? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Postleitzahl Ortsgemeinde		
Bei gleichzeitiger Aufgabe eines bisherigen ordentlichen Wohnsitzes diesen hier eintragen	Straße (Platz) bzw. Ort ohne Straßennamen Haus-Nr. Stiege Tür-Nr.		Abgemeldet am (Amtsstampiglie, Unterschrift)
	Postleitzahl Ortsgemeinde Staat, falls Ausland		
(Allfällige weitere) ordentliche Wohnsitze	Postleitzahl Ortsgemeinde Bundesland bzw. Staat (Ausland)		Raum für behördliche Eintragungen
VERZOGEN NACH (Ortsgemeinde, Bundesland bzw. Staat, falls Ausland)			

(Rückseite)

BITTE BEACHTEN!

1. Für den Inhalt des Meldezettels ist, unabhängig davon, ob der Meldezettel vom Meldepflichtigen selbst oder von einem Dritten ausgefüllt oder von der Behörde maschinell ausgefertigt wird, immer der Meldepflichtige verantwortlich. Er hat daher auch in letzterem Fall den Meldezettel auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen zu kontrollieren.
2. Eine Anmeldung ist innerhalb von drei Tagen ab Beziehen der Unterkunft, eine Abmeldung innerhalb von drei Tagen vor oder nach Aufgabe der Unterkunft vorzunehmen.
3. Als „ordentlicher Wohnsitz“ ist jene Unterkunft anzusehen, in der sich die anzumeldende Person in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niederläßt, sie bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen, wobei es unerheblich ist, ob die Absicht darauf gerichtet ist, für immer dort zu bleiben.
4. Es wird empfohlen, die bei der Anmeldung ausgefolgten Meldezettel sorgfältig aufzubewahren, da diese bei vielfältigen Gelegenheiten, insbesondere im Falle eines Wohnungswechsels bei der Abmeldung und der Neuanschuldung, benötigt werden.

Gästebuchblatt

KENNZAHL

Zutreffendes bitte ankreuzen!

(Name des Beherbergungsbetriebes)

Familienname: _____		Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich													
Vorname: _____		Geburtsdatum: _____													
Staatsangehörigkeit: _____															
Ordentlicher Wohnsitz: _____		_____													
(Straße, Gasse, Platz)		(Postleitzahl) (Ortsgemeinde) (Staat)													
Ehegattin(-gatte): _____ (Vorname, Geburtsjahr)		Beruf: _____													
Kind(er): _____ (Vorname, Geburtsjahr) (Vorname, Geburtsjahr)		<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;"></th> <th style="width: 16.6%;">Tag</th> <th style="width: 16.6%;">Monat</th> <th style="width: 16.6%;">Jahr</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ankunft am</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Abreise am</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		Tag	Monat	Jahr	Ankunft am				Abreise am				
	Tag	Monat	Jahr												
Ankunft am															
Abreise am															
_____ (Vorname, Geburtsjahr) (Vorname, Geburtsjahr)															
Bei REISEGRUPPEN: Gesamtanzahl der Reisetilnehmer (einschließlich Reiseleiter) →															
Aufgliederung nach Herkunftsland															
Herkunftsland	Anzahl	Herkunftsland	Anzahl												
		(Unterschrift des Eintragenden)													
		Herkunftsland	Anzahl												